

Gnade verschmähend, hingerichtet wurden — führten schließlich dazu, daß das Deutsche Reich seit langem wieder ein großes Gesetzgebungswerkschuf: die Reichszunftordnung von 1731. Dieses gewerbliche Grundgesetz suchte alle Mißstände in dem bisher in der Hauptsache örtlich geordneten gewerblichen Leben im Sinne des das Wirtschaftsleben des ganzen Staates als Einheit regulierenden Polizeistaates zu beseitigen und wendet sich sowohl gegen Meister als auch gegen Gesellen. Den Zünften wird fast alle Selbständigkeit genommen, Zunftversammlungen bedürfen der Genehmigung der Obrigkeit und sind im Beisein eines Assessors zu veranstalten. Die Artikel der Zunft können und sollen von der Obrigkeit abgeändert werden. In noch größerem Maße wird die Selbständigkeit der Gesellschäften eingeschränkt. Alle Abreden der Gesellen untereinander, die nicht von der Obrigkeit genehmigt sind, werden ausdrücklich für nichtig erklärt, eigene Gerichtsbarkeit, die Anwendung irgendwelcher Koalitionskampfmittel, insbesondere des Streiks, werden verboten, die bestehenden Gesellenbriefe sollen kassiert, die Gesellenladen einbezogen werden. Andererseits sucht das Gesetz auch die berechtigten Klagen der Gesellen abzustellen, indem vor allem die oft schikanöse Erschwerung der Erlangung des Meisterrechts zu beseitigen versucht wird. Doch bei den meisten der genannten Bestimmungen unterscheidet sich die Reichszunftordnung nur bezüglich der Schwere der angedrohten Strafen von vielen bisherigen Reichs- und Landesgesetzen. — Die wichtigste Neuerung, die schließlich die Macht der Gesellschäften gebrochen hat, war die Einführung der auf dem Lande erprobten Kundschaft auch für die Gesellen, was dadurch erleichtert wurde, daß ähnliche Nachweise über ihre „Ehrlichkeit“ bei vielen Gesellen in Form von Geburts- und Lehrbriefen üblich waren. Nach dem Gesetz sollte jeder Geselle, der sich an einem Orte aufhalten wollte, durch ein Zeugnis der Zunft und der Obrigkeit der Stadt, in der er zuletzt verweilt hatte, nachweisen, daß er sich solche Zeit über „treu, fleißig, still, friedsam und ehrlich, wie einem jeden Handwerksburschen gebühret, verhalten hat.“ Die Kundschaft sollte dem Gesellen bei der Ankunft in einer Stadt abgenommen, in der Zunftlade aufbewahrt und ihm nur dann, mit einem neuen Attest versehen, herausgegeben werden, wenn er sich ordentlich geführt hatte. „Welcher Geselle dagegen mit dergleichen Handwerksattest nicht versehen ist, denen soll von keinem Meister, unter was Praetext es auch immer nur sein möge, bei 20 Reichsthaler Straffe, Arbeit gegeben, noch solcher auf dem Handwerk gefördert, oder ihnen das Geschenk zu halten, oder sonst eine Handwerksguttat erwiesen werden“, derjenige Geselle aber, der bei Verweigerung der Kundschaft die betreffende Zunft schelten würde, der soll, wie es weiter im Gesetz heißt, „im ganzen Reich von der Obrigkeit als Frevler und Aufwiegler unverzüglich zur Haft gebracht und mit Zuchthaus belegt werden“.

Die Durchführung des Reichsgesetzes in den einzelnen Reichsständen machte z. T. erhebliche Schwierigkeiten. Niemand wollte damit zuerst beginnen, weil er infolge der „Konkurrenz der günstigeren Arbeitsbedingungen“, wie RITSCHER treffend sagt, die Abwanderung der Gesellen fürchtete. So dauerte es in einzelnen Fällen Jahrzehnte, bis das Gesetz in allen Ländern vollzogen war. Allen voran ging Hessen, das schon 1730 der Reichsgesetzgebung vorgegriffen hatte; dann folgte Preußen, das die Zunftordnung 1732 publizierte, und zwar zunächst nur in dem reichsdeutschen Teil der Monarchie, 1733 auch in Ostpreußen und 1774 als Handwerksordnung in Westpreußen. In den Jahren nach der Publikation von 1732 wurden die bisherigen Innungsartikel aufgehoben und durch dem Reichsrecht entsprechende, einheitliche „Generalprivilegien“ ersetzt; den Gesellen wurden ihre Laden, schwarze Tafeln, Gesellenbriefe und Siegel im ganzen Lande weggenommen. Das Edikt gegen den „blauen Montag“ von 1783 läßt erkennen, wie sehr die Kraft der Gesellen gebrochen war. — In Österreich war das Reichsgesetz auch schon 1732 als Landesgesetz verkündet worden, die Durchführung war aber schwächlich und beschränkte sich beinahe auf die Einführung der Kundschaft. — Erst 1760